

## **BEKANNTMACHUNGSSATZUNG DER GEMEINDE MORITZBURG**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) gültig ab 01. Januar 2018 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg am 27.05.2019 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

### **§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe der Gemeinde Moritzburg, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

### **§ 2 – Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Moritzburg erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Moritzburg mit dem Titel „Moritzburger Gemeindeblatt“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 – Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde Moritzburg (Angabe von Amt, Straße, Hausnummer und Zimmernummer) zur kostenlosen Einsicht jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4 – Notbekanntmachung**

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung:

1. durch Aushang in den in § 6 Abs. 2 genannten Schaukästen für die Dauer von mindestens 3 Werktagen (Aushangfrist) sowie
2. durch Hinweis auf den Aushang nach Ziffer 1 unter hinreichender Beschreibung des wesentlichen Inhalts der öffentlichen Bekanntmachung in der örtlichen Lokalausgabe der „Sächsischen Zeitung“.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 – Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Moritzburger Gemeindeblattes“ vollzogen. Im Falle der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 6 – Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

(1)

Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe der Gemeinde Moritzburg vorgeschrieben ist, und sofern bundes- oder landesrechtlich oder durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist, erfolgt diese durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Moritzburg. Schaukästen der Gemeinde Moritzburg befinden sich an den folgenden Standorten:

1. Ortsteil Auer
  - Straßenkreuzung Auer
2. Ortsteil Boxdorf
  - Kreuzung Haupt/Schul-/Waldteichstraße/Großer Gallberg gegenüber KFM-Oberschule
3. Ortsteil Friedewald
  - Kötzschenbrodaer Straße/Ecke Heinrich Heine Straße
  - Dorfplatz Dippelsdorf
4. Ortsteil Moritzburg
  - Rathaus
  - Lindengarten
  - Fiedlerstraße / Ecke August Bebel Straße
5. Ortsteil Reichenberg
  - Lößnitzhochland Buswendeplatz Käthe-Kollwitz-Straße
  - Dorfplatz Reichenberg
6. Ortsteil Steinbach
  - Großenhainer Straße 9,
  - Schlossweg 2

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden durch den Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Moritzburg für die Dauer von mindestens drei Werktagen vor dem Ereignis (Aushangfrist) ortsüblich bekannt gegeben.

Nachrichtlich erfolgt die Einstellung in den Internetauftritt der Gemeinde Moritzburg ([www.moritzburg.de](http://www.moritzburg.de)) unter dem Pfad [www.moritzburg.de/Aktuelles](http://www.moritzburg.de/Aktuelles) & Gemeindeblatt/Einladungen öffentliche Sitzungen.

(3) Die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte wird durch Aushang in den Schaukästen des jeweiligen Ortsteils für die Dauer von mindestens drei Tagen (Aushangfrist) ortsüblich bekannt gegeben.

Nachrichtlich erfolgt die Einstellung in den Internetauftritt der Gemeinde Moritzburg ([www.moritzburg.de](http://www.moritzburg.de)) unter dem Pfad [www.moritzburg.de/Aktuelles](http://www.moritzburg.de/Aktuelles) & Gemeindeblatt/Einladungen Ortschaftsratsitzungen.

(4) Im Übrigen können die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Amtsblatt der Gemeinde Moritzburg wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Moritzburg – [www.moritzburg.de](http://www.moritzburg.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

### **§ 7 – In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Moritzburg vom 26.04.2016 (veröffentlicht im „Moritzburger Gemeindeblatt“ vom 01.06.2016 Ausgabe 6/2016) außer Kraft.

Moritzburg, den 27.05.2019

gez. Jörg Hänisch  
Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg

#### ***Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)***

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:  
Moritzburg, den 28.05.2019

Jörg Hänisch  
Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg